



Blattabnehmer... Preis...

Expedition: Herrinstr. Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Postanstalten...

Telegraphische Nachrichten.

London, 12. Mai. Nach hier eingegangenen Berichten aus New-York vom 2. d. hielt man Washington für sicher. Die Aussicht eines unmittelbaren Conflictes hatte sich vermindert.

Landtag.

K. C. 49. Sitzung des Hauses der Abgeordneten am 11. April. (Schluß.)

Abg. Hartort: Der Landrath müsse die Leute auch gegen die Reg. vertreten, das aber werde im Lande sehr stark bewehrt; er kenne einen Landrath, der sein Amt niederlegte, weil gegen seine Ueberzeugung eingeleitet worden;

Abg. v. Benck: Auf die Petition der Landrathen ist in dem Bescheide der Behörden gesagt, er habe Einkommenquellen, verschwiegen; Reklamant bittet auch um Zurücknahme dieses Ausdrucks.

Abg. v. Rosenburg-Pipinski: Die vom Finanzminister in der Comm. abgegebenen Erklärungen können nicht aus der Tiefe seines Herzens; sie stammen wohl aus seinem Einnahmehirn.

Abg. v. Ammon: Zwei vereinte Commissions seien in dieser Sache einmüthig; der spezielle Zweck der fraglichen Abgabe (Erhaltung des Landarmenhauses) sei kein besteller Erhebungstitel.

Abg. v. Ammon: Diese Unterabteilung greift nicht durch; die Kosten für das Landarmenhaus dürften nicht auf einzelne Gewerke, sondern müssen durch eine gleichmäßig verteilte Provinzialsteuer aufgebracht werden;

Abg. v. Ammon: Diese Unterabteilung greift nicht durch; die Kosten für das Landarmenhaus dürften nicht auf einzelne Gewerke, sondern müssen durch eine gleichmäßig verteilte Provinzialsteuer aufgebracht werden;

Abg. v. Ammon: Diese Unterabteilung greift nicht durch; die Kosten für das Landarmenhaus dürften nicht auf einzelne Gewerke, sondern müssen durch eine gleichmäßig verteilte Provinzialsteuer aufgebracht werden;

Abg. v. Ammon: Diese Unterabteilung greift nicht durch; die Kosten für das Landarmenhaus dürften nicht auf einzelne Gewerke, sondern müssen durch eine gleichmäßig verteilte Provinzialsteuer aufgebracht werden;

Abg. v. Ammon: Diese Unterabteilung greift nicht durch; die Kosten für das Landarmenhaus dürften nicht auf einzelne Gewerke, sondern müssen durch eine gleichmäßig verteilte Provinzialsteuer aufgebracht werden;

Abg. v. Ammon: Diese Unterabteilung greift nicht durch; die Kosten für das Landarmenhaus dürften nicht auf einzelne Gewerke, sondern müssen durch eine gleichmäßig verteilte Provinzialsteuer aufgebracht werden;

Abg. v. Ammon: Diese Unterabteilung greift nicht durch; die Kosten für das Landarmenhaus dürften nicht auf einzelne Gewerke, sondern müssen durch eine gleichmäßig verteilte Provinzialsteuer aufgebracht werden;

Abg. v. Ammon: Diese Unterabteilung greift nicht durch; die Kosten für das Landarmenhaus dürften nicht auf einzelne Gewerke, sondern müssen durch eine gleichmäßig verteilte Provinzialsteuer aufgebracht werden;

Abg. v. Ammon: Diese Unterabteilung greift nicht durch; die Kosten für das Landarmenhaus dürften nicht auf einzelne Gewerke, sondern müssen durch eine gleichmäßig verteilte Provinzialsteuer aufgebracht werden;

Abg. v. Ammon: Diese Unterabteilung greift nicht durch; die Kosten für das Landarmenhaus dürften nicht auf einzelne Gewerke, sondern müssen durch eine gleichmäßig verteilte Provinzialsteuer aufgebracht werden;

Abg. v. Ammon: Diese Unterabteilung greift nicht durch; die Kosten für das Landarmenhaus dürften nicht auf einzelne Gewerke, sondern müssen durch eine gleichmäßig verteilte Provinzialsteuer aufgebracht werden;

Abg. v. Ammon: Diese Unterabteilung greift nicht durch; die Kosten für das Landarmenhaus dürften nicht auf einzelne Gewerke, sondern müssen durch eine gleichmäßig verteilte Provinzialsteuer aufgebracht werden;

Abg. v. Ammon: Diese Unterabteilung greift nicht durch; die Kosten für das Landarmenhaus dürften nicht auf einzelne Gewerke, sondern müssen durch eine gleichmäßig verteilte Provinzialsteuer aufgebracht werden;

Abg. v. Ammon: Diese Unterabteilung greift nicht durch; die Kosten für das Landarmenhaus dürften nicht auf einzelne Gewerke, sondern müssen durch eine gleichmäßig verteilte Provinzialsteuer aufgebracht werden;

Abg. v. Ammon: Diese Unterabteilung greift nicht durch; die Kosten für das Landarmenhaus dürften nicht auf einzelne Gewerke, sondern müssen durch eine gleichmäßig verteilte Provinzialsteuer aufgebracht werden;

Abg. v. Ammon: Diese Unterabteilung greift nicht durch; die Kosten für das Landarmenhaus dürften nicht auf einzelne Gewerke, sondern müssen durch eine gleichmäßig verteilte Provinzialsteuer aufgebracht werden;

unter billiger Berücksichtigung der in der Ausbeute enthaltenen Substanz; Aufzehrung geschehen möge.

Abg. Oberweg befürwortet die Resolution mit dem Nachweis, bei der jetzigen Interpretation (z. B. seitens der Reg. in Arnberg) werde die Steuer eine Vermögenssteuer, statt das Einkommen zu treffen.

Abg. v. Ammon: Diese Unterabteilung greift nicht durch; die Kosten für das Landarmenhaus dürften nicht auf einzelne Gewerke, sondern müssen durch eine gleichmäßig verteilte Provinzialsteuer aufgebracht werden;

Abg. v. Ammon: Diese Unterabteilung greift nicht durch; die Kosten für das Landarmenhaus dürften nicht auf einzelne Gewerke, sondern müssen durch eine gleichmäßig verteilte Provinzialsteuer aufgebracht werden;

Abg. v. Ammon: Diese Unterabteilung greift nicht durch; die Kosten für das Landarmenhaus dürften nicht auf einzelne Gewerke, sondern müssen durch eine gleichmäßig verteilte Provinzialsteuer aufgebracht werden;

Abg. v. Ammon: Diese Unterabteilung greift nicht durch; die Kosten für das Landarmenhaus dürften nicht auf einzelne Gewerke, sondern müssen durch eine gleichmäßig verteilte Provinzialsteuer aufgebracht werden;

Abg. v. Ammon: Diese Unterabteilung greift nicht durch; die Kosten für das Landarmenhaus dürften nicht auf einzelne Gewerke, sondern müssen durch eine gleichmäßig verteilte Provinzialsteuer aufgebracht werden;

Abg. v. Ammon: Diese Unterabteilung greift nicht durch; die Kosten für das Landarmenhaus dürften nicht auf einzelne Gewerke, sondern müssen durch eine gleichmäßig verteilte Provinzialsteuer aufgebracht werden;

Abg. v. Ammon: Diese Unterabteilung greift nicht durch; die Kosten für das Landarmenhaus dürften nicht auf einzelne Gewerke, sondern müssen durch eine gleichmäßig verteilte Provinzialsteuer aufgebracht werden;

Abg. v. Ammon: Diese Unterabteilung greift nicht durch; die Kosten für das Landarmenhaus dürften nicht auf einzelne Gewerke, sondern müssen durch eine gleichmäßig verteilte Provinzialsteuer aufgebracht werden;

Abg. v. Ammon: Diese Unterabteilung greift nicht durch; die Kosten für das Landarmenhaus dürften nicht auf einzelne Gewerke, sondern müssen durch eine gleichmäßig verteilte Provinzialsteuer aufgebracht werden;

Abg. v. Ammon: Diese Unterabteilung greift nicht durch; die Kosten für das Landarmenhaus dürften nicht auf einzelne Gewerke, sondern müssen durch eine gleichmäßig verteilte Provinzialsteuer aufgebracht werden;

Abg. v. Ammon: Diese Unterabteilung greift nicht durch; die Kosten für das Landarmenhaus dürften nicht auf einzelne Gewerke, sondern müssen durch eine gleichmäßig verteilte Provinzialsteuer aufgebracht werden;

Abg. v. Ammon: Diese Unterabteilung greift nicht durch; die Kosten für das Landarmenhaus dürften nicht auf einzelne Gewerke, sondern müssen durch eine gleichmäßig verteilte Provinzialsteuer aufgebracht werden;

Abg. v. Ammon: Diese Unterabteilung greift nicht durch; die Kosten für das Landarmenhaus dürften nicht auf einzelne Gewerke, sondern müssen durch eine gleichmäßig verteilte Provinzialsteuer aufgebracht werden;

Abg. v. Ammon: Diese Unterabteilung greift nicht durch; die Kosten für das Landarmenhaus dürften nicht auf einzelne Gewerke, sondern müssen durch eine gleichmäßig verteilte Provinzialsteuer aufgebracht werden;

Abg. v. Ammon: Diese Unterabteilung greift nicht durch; die Kosten für das Landarmenhaus dürften nicht auf einzelne Gewerke, sondern müssen durch eine gleichmäßig verteilte Provinzialsteuer aufgebracht werden;

Abg. v. Ammon: Diese Unterabteilung greift nicht durch; die Kosten für das Landarmenhaus dürften nicht auf einzelne Gewerke, sondern müssen durch eine gleichmäßig verteilte Provinzialsteuer aufgebracht werden;

Abg. v. Ammon: Diese Unterabteilung greift nicht durch; die Kosten für das Landarmenhaus dürften nicht auf einzelne Gewerke, sondern müssen durch eine gleichmäßig verteilte Provinzialsteuer aufgebracht werden;

Abg. v. Ammon: Diese Unterabteilung greift nicht durch; die Kosten für das Landarmenhaus dürften nicht auf einzelne Gewerke, sondern müssen durch eine gleichmäßig verteilte Provinzialsteuer aufgebracht werden;

Abg. v. Ammon: Diese Unterabteilung greift nicht durch; die Kosten für das Landarmenhaus dürften nicht auf einzelne Gewerke, sondern müssen durch eine gleichmäßig verteilte Provinzialsteuer aufgebracht werden;

Abg. v. Ammon: Diese Unterabteilung greift nicht durch; die Kosten für das Landarmenhaus dürften nicht auf einzelne Gewerke, sondern müssen durch eine gleichmäßig verteilte Provinzialsteuer aufgebracht werden;

Abg. v. Ammon: Diese Unterabteilung greift nicht durch; die Kosten für das Landarmenhaus dürften nicht auf einzelne Gewerke, sondern müssen durch eine gleichmäßig verteilte Provinzialsteuer aufgebracht werden;

Abg. v. Ammon: Diese Unterabteilung greift nicht durch; die Kosten für das Landarmenhaus dürften nicht auf einzelne Gewerke, sondern müssen durch eine gleichmäßig verteilte Provinzialsteuer aufgebracht werden;

Abg. v. Ammon: Diese Unterabteilung greift nicht durch; die Kosten für das Landarmenhaus dürften nicht auf einzelne Gewerke, sondern müssen durch eine gleichmäßig verteilte Provinzialsteuer aufgebracht werden;

Abg. v. Ammon: Diese Unterabteilung greift nicht durch; die Kosten für das Landarmenhaus dürften nicht auf einzelne Gewerke, sondern müssen durch eine gleichmäßig verteilte Provinzialsteuer aufgebracht werden;

Abg. v. Ammon: Diese Unterabteilung greift nicht durch; die Kosten für das Landarmenhaus dürften nicht auf einzelne Gewerke, sondern müssen durch eine gleichmäßig verteilte Provinzialsteuer aufgebracht werden;

Abg. v. Ammon: Diese Unterabteilung greift nicht durch; die Kosten für das Landarmenhaus dürften nicht auf einzelne Gewerke, sondern müssen durch eine gleichmäßig verteilte Provinzialsteuer aufgebracht werden;

Abg. v. Ammon: Diese Unterabteilung greift nicht durch; die Kosten für das Landarmenhaus dürften nicht auf einzelne Gewerke, sondern müssen durch eine gleichmäßig verteilte Provinzialsteuer aufgebracht werden;

Abg. v. Ammon: Diese Unterabteilung greift nicht durch; die Kosten für das Landarmenhaus dürften nicht auf einzelne Gewerke, sondern müssen durch eine gleichmäßig verteilte Provinzialsteuer aufgebracht werden;

Abg. v. Ammon: Diese Unterabteilung greift nicht durch; die Kosten für das Landarmenhaus dürften nicht auf einzelne Gewerke, sondern müssen durch eine gleichmäßig verteilte Provinzialsteuer aufgebracht werden;

nun in nächster Aussicht; eine Mahnung daran sei nicht angebracht; er wünsche, daß der Minister seinen Entwurf erst einer öffentlichen Besprechung zugänglich mache. Ein Hauptgrund für den beschleunigten Erlaß des Schulgesetzes sei noch der, daß von der Schule alle Partei-Einflüsse ferngehalten, daß die Besorgnisse der Eltern vor der Herrschaft einer bestimmten Partei in der Schule beseitigt werden müssen; nur so sei die Einigkeit zwischen Schule und Haus zu erzielen; Parteibestrebungen aber seien nur auszuschließen durch ein Gesetz.

Abg. v. Ammon: Diese Unterabteilung greift nicht durch; die Kosten für das Landarmenhaus dürften nicht auf einzelne Gewerke, sondern müssen durch eine gleichmäßig verteilte Provinzialsteuer aufgebracht werden;

Abg. v. Ammon: Diese Unterabteilung greift nicht durch; die Kosten für das Landarmenhaus dürften nicht auf einzelne Gewerke, sondern müssen durch eine gleichmäßig verteilte Provinzialsteuer aufgebracht werden;

Abg. v. Ammon: Diese Unterabteilung greift nicht durch; die Kosten für das Landarmenhaus dürften nicht auf einzelne Gewerke, sondern müssen durch eine gleichmäßig verteilte Provinzialsteuer aufgebracht werden;

Abg. v. Ammon: Diese Unterabteilung greift nicht durch; die Kosten für das Landarmenhaus dürften nicht auf einzelne Gewerke, sondern müssen durch eine gleichmäßig verteilte Provinzialsteuer aufgebracht werden;

Abg. v. Ammon: Diese Unterabteilung greift nicht durch; die Kosten für das Landarmenhaus dürften nicht auf einzelne Gewerke, sondern müssen durch eine gleichmäßig verteilte Provinzialsteuer aufgebracht werden;

Abg. v. Ammon: Diese Unterabteilung greift nicht durch; die Kosten für das Landarmenhaus dürften nicht auf einzelne Gewerke, sondern müssen durch eine gleichmäßig verteilte Provinzialsteuer aufgebracht werden;

Abg. v. Ammon: Diese Unterabteilung greift nicht durch; die Kosten für das Landarmenhaus dürften nicht auf einzelne Gewerke, sondern müssen durch eine gleichmäßig verteilte Provinzialsteuer aufgebracht werden;

Abg. v. Ammon: Diese Unterabteilung greift nicht durch; die Kosten für das Landarmenhaus dürften nicht auf einzelne Gewerke, sondern müssen durch eine gleichmäßig verteilte Provinzialsteuer aufgebracht werden;

Abg. v. Ammon: Diese Unterabteilung greift nicht durch; die Kosten für das Landarmenhaus dürften nicht auf einzelne Gewerke, sondern müssen durch eine gleichmäßig verteilte Provinzialsteuer aufgebracht werden;

Abg. v. Ammon: Diese Unterabteilung greift nicht durch; die Kosten für das Landarmenhaus dürften nicht auf einzelne Gewerke, sondern müssen durch eine gleichmäßig verteilte Provinzialsteuer aufgebracht werden;

Abg. v. Ammon: Diese Unterabteilung greift nicht durch; die Kosten für das Landarmenhaus dürften nicht auf einzelne Gewerke, sondern müssen durch eine gleichmäßig verteilte Provinzialsteuer aufgebracht werden;

